



Stadtverwaltung Achern Fachgebiet 6.2 Tiefbau

**Rathaus Illenau
Illenauer Allee 70
77855 Achern**

Technische Bestimmungen zu GEHWEGABSENKUNGEN in öffentlichen Flächen der Stadt Achern

Zuständig: Stadt Achern, Fachgebiet 6.2 Tiefbau, im Folgenden „Stadt“ genannt.

1. Alle Arbeiten in öffentlichen Flächen der Stadt Achern wie Gehwegabsenkungen vor Einfahrten sind zügig und ohne unnötige Unterbrechungen sach- und fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den aktuell geltenden Normen und Verordnungen durchzuführen.
2. Die Regeln zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei den Baumaßnahmen sind einzuhalten. Bei Schäden an Bäumen und Sträuchern ist der städtische Bauhof (Telefonnummer siehe unten) zu verständigen.
3. Der Abfluss des Oberflächenwassers darf nicht behindert werden. Die vorhandenen Straßenentwässerungseinrichtungen sind freizuhalten und gegen Verunreinigung zu schützen.
4. Verschmutzungen der Straßen, die im Zusammenhang mit den Gehwegabsenkungen stehen, sind fortwährend zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlich ist.
5. Entnommene oder entfernte Grenzpunkte sind auf Kosten des Antragstellers wieder herzustellen.
6. Die Arbeiten zur Gehwegabsenkung werden vom Antragsteller an eine Fachfirma beauftragt und durchgeführt, die in der Handwerksrolle des Straßenbauhandwerks als Fachbetrieb eingetragen ist bzw. die Sachkunde nachweisen kann. Des Weiteren muss die Firma über das erforderliche Personal und die Geräte verfügen.
7. Die Firma muss einerseits für die Arbeit im öffentlichen Raum bei unserem Fachgebiet 2.3 Sicherheit und Ordnung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis und beim Fachgebiet 6.2 Tiefbau eine Aufgrabungsgenehmigung einholen. Über unsere Homepage (www.achern.de) können die notwendigen Unterlagen zur Gehwegabsenkung heruntergeladen und dann ausgefüllt an aufgrabung@achern.de zurückgeschickt werden.
8. Die Straßenbordsteine (Beton mit Granitvorsatz) kann der Antragsteller nach Abklärung des Bedarfs über unseren städtischen Bauhof (Kontakt siehe unten) beziehen. Der Antragsteller bzw. das beauftragte Unternehmen kann die neuen Bordsteine gegen Abgabe der alten Bordsteine entweder beim Bauhof direkt abholen oder per Abholschein vom Bauhof über den Baustoffhandel beziehen. Sollten auch Rinnenplatten betroffen sein, so können diese ebenfalls auf diesem Wege bezogen werden. Ist bei den Arbeiten ein Eingriff in den Straßenbelag notwendig, so muss für das Setzen der Bordsteine/ Rinnenplatten ein maschinell verdichtbarer Arbeitsraum von mind. 40cm Breite eingehalten werden, welcher ein setzungsfreies Verdichten der Frostschutzschichten und ein fachgerechtes Einbringen des Straßenbelages inkl. Fugenherstellung gewährleistet. Diese Arbeiten sind grundsätzlich mit einem Mitarbeiter des Fachgebiets 6.2 Tiefbau abzustimmen.
9. Die Oberflächenwiederherstellung des Gehweges hat baugleich wie der Bestand oder in Absprache mit dem FG 6.2 Tiefbau in Pflasterbauweise mit Rechteckbetonsteinpflaster 10/ 20/ 8 cm in betongrau zu erfolgen. Die Kosten für die Wiederherstellung des Gehweges trägt vollumfänglich der Verursacher.

10. Bei der Wiederherstellung der Gehwegflächen auf dem neuen Niveau ist darauf zu achten, dass diese vom Aufbau (Unter- / Oberbau) wie der bisherige Bestand hergestellt werden. Das Standardquergefälle des Gehweges beträgt 2,5 %. Als Abschluss der öffentlichen Fläche zum Übergang zum Privatgrundstück besteht ein Tiefborstein. Dieser ist höhenmäßig in Abhängigkeit zur neuen Höhe der Straßenbordsteine und dem Quergefälle auf die neue Höhe zu setzen.
11. Nach der geltenden Abwassersatzung der Stadt Achern müssen Niederschlagsabflüsse von privaten Hof-/ Stellplatzflächen auf dem eigenen Grundstück schadlos gefasst und abgeleitet werden. Das heißt, dass Regenwasser nicht auf den Gehweg geleitet werden darf. Ist die ordnungsgemäße Entwässerung auf dem eigenen Grundstück nicht gewährleistet, muss dieser Mangel behoben werden.
12. Hinsichtlich der Leitungsverlegung wird auf die fachgerechte Herstellung der Leitungszone oder der Schutzrohrverlegung verwiesen. Die Rohre müssen für die entsprechende Nutzlast und Scheitelüberdeckung bemessen sein.
13. Der Antragsteller übernimmt gegenüber der Stadt hinsichtlich städtischen Eigentums für die durchgeführten Arbeiten eine Gewährleistung entsprechend der aktuellen Fassung der VOB/B beginnend mit dem Tag der Fertigstellungsanzeige oder der Abnahme durch die Stadt. Das weitergehende Recht, verdeckte Mängel nach diesem Zeitpunkt geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
14. Sind Mängel oder Beschädigungen an städtischen Einbauten/ Anlagen durch die Gehwegabsenkung festgestellt worden, fordert die Stadt den Antragsteller auf, die Mängel auf seine Kosten in einer angemessenen Frist zu beheben. Kommt der Antragsteller der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in der festgesetzten Frist nicht nach, so behält sich die Stadt vor, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen (VOB/B).

Ansprechpartner der Stadt Achern

<p>Genehmigungen für Gehwegabsenkungen Fachgebiet 6.2 Tiefbau Frau Ohnesorg Telefon: 07841 642-1290 E-Mail: aufgrabung@achern.de</p>	
<p>Bäume/ Grünflächen Fachgebiet 7.1 Bauhof Herr Martin Meier Telefon: 07841 642-1432 bauhof@achern.de</p>	<p>Abwasserkanal Fachgebiet 7.2 Eigenbetriebe, Technik Herr Dannhauser (Kanalaufseher) Telefon: 07841 642-1299 E-Mail: anton.dannhauser@achern.de</p>
<p>Wasserversorgung Fachgebiet 7.2 Eigenbetriebe, Technik Herr Marzluf (Wassermeister) Telefon: 07841 642-1450 E-Mail: uwe.marzluf@achern.de</p>	<p>Planauskunft Kanal und Wasserversorgung Fachgebiet 6.2 Tiefbau Herr Kretz Telefon: 07841 642-1291 E-Mail: andreas.kretz@achern.de</p>